

# Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

FB 2

Vorlagen-Nr. 0301/2014-2020

Zur Sitzung

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

11.03.2015

öffentlich

Entscheidung

Beratungs-  
gegenstand

Beschwerden gem. § 24 Gemeindeordnung NRW gegen die Erhöhung der Grundsteuer B

Haushaltsmittel  
vorhanden

- ja  
 nein  
 entfällt

Wenn ja

Kostenstelle:  
Kostenträger:  
Sachkonto:

Wenn nein

Deckungsvorschlag:  
Kostenstelle:  
Kostenträger:  
Sachkonto:

Stellungnahme Kämmerer:

## **Sachverhalt:**

Der Rat der Stadt Niederkassel hat in seiner Sitzung vom 10.12.2014 im Rahmen der Konsolidierungsmaßnahmen zur Abwendung eines Haushaltssicherungskonzeptes u. a. die Anhebung der Grundsteuer B von 440 auf 600 v. H.-Punkte beschlossen.

Gegen diese Erhöhung haben über 200 Bürger (Stand: 26.02.2015) – insbesondere nach Erhalt der im Januar 2015 durch die Stadt erlassenen Bescheide - Beschwerde gemäß § 24 GO NW eingelegt.

Der weitaus überwiegende Teil dieser Beschwerden ist textlich identisch und geht auf 2 im Internet vom „Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen e.V.“ und vom „Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V.“ kostenlos zur Verfügung gestellte Musterschreiben zurück.

Beide Musterschreiben sind der Vorlage als Anlagen beigelegt.

Nur einzelne Petenten verwenden eigene oder zusätzliche Formulierungen, die sich im Wesentlichen allerdings ebenfalls gegen die geplante Hebesatzerhöhung der Grundsteuer B wenden.

Die Einwendungen können von Ratsmitgliedern im Ratsbüro (Raum Nr. 105) eingesehen werden.

Die Verwaltung nimmt zu der Erhöhung des Hebesatzes wie folgt Stellung:

Die Haushaltssituation der Stadt Niederkassel hat sich in den letzten Jahren drastisch verschlechtert.

Der vorliegende Haushaltsentwurf weist Unterdeckungen in Höhe von

6.995.537 Euro für das Jahr 2015 und 6.552.509 Euro für das Jahr 2016 aus. Seit der Einbringung des Haushaltsplanes sind weitere Verschlechterungen in einer Größenordnung von 616.000 Euro bezogen auf das Haushaltsjahr 2015 und 719.000 Euro bezogen auf das Haushaltsjahr 2016 eingetreten. Ohne die geplanten und zum Teil bereits beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen (Steuer- und Gebührenerhöhungen) würden sich die Haushaltsdefizite damit auf ca. 7.600.000 Euro in 2015 und auf ca. 7.300.000 Euro in 2016 erhöhen. Auf dieser Grundlage wäre die Stadt Niederkassel zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet. Die geplanten bzw. zum Teil bereits beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen haben im Haushaltsjahr 2015 ein Volumen in Höhe von 2.260.000 Euro und in 2016 ein Volumen in Höhe von 3.523.000 Euro. Davon entfallen auf die bereits beschlossene Erhöhung der Grundsteuer B um 160 v. H.-Punkte Mehrerträge in Höhe von 1.969.000 Euro im Haushaltsjahr 2015 und Mehrerträge in Höhe von 2.004.000 Euro im Haushaltsjahr 2016. Im Haushalt der Stadt verbleibt auch unter Berücksichtigung der Konsolidierungsmaßnahmen eine Unterdeckung von ca. 5.300.000 Euro in 2015 und von ca. 3.800.000 Euro in 2016.

Die Gründe für die Verschlechterung der Finanzlage der Stadt Niederkassel sind vielfältig, wobei folgende Sachverhalte besonders herauszustellen sind:

- **Kommunaler Finanzausgleich (Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Erfüllung der kommunalen Aufgaben)**

Die vom Land Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage der jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetze den Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen bereitgestellten Zuweisungen reichen insgesamt für die Erfüllung der kommunalen Aufgaben nicht aus (vertikaler Finanzausgleich). Noch erheblich schwerer wiegt für die Stadt Niederkassel allerdings die völlig unsystematische und ungerechte Verteilung der verfügbaren Mittel auf die einzelnen Kommunen (horizontaler Finanzausgleich). Das Land legt im Gemeindefinanzierungsgesetz Kriterien fest, anhand derer die Finanzmittelbedarfe der einzelnen Kommunen fiktiv ermittelt werden. Eines dieser Kriterien ist der sogenannte Soziallastenansatz, der sich nach den erfassten Bedarfsgemeinschaften im Sinne des SGB II (Hartz IV) bestimmt. Das Land hat im Rahmen einer Reform des kommunalen Finanzausgleichs den Faktor für den Soziallastenansatz in den letzten Jahren schrittweise von 3,9 auf 15,76 erhöht. Durch diese Maßnahme erhalten Kommunen mit einer guten Sozialstruktur – wie die Stadt Niederkassel – geringere Landeszuweisungen aus dem Finanzausgleich. Die Einbußen der Stadt Niederkassel bei den Landeszuwendungen durch die Reform des kommunalen Finanzausgleichs belaufen sich auf ca. **5.000.000 Euro** jährlich. Der Finanzmittelbedarf der Stadt Niederkassel wird durch die Anhebung des Soziallastenansatzes fiktiv vermindert, während der tatsächliche Mittelbedarf der Stadt weitgehend unabhängig von ihrer Sozialstruktur ist, da die Zahlungen für Hartz IV-Bedarfsgemeinschaften nicht von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, sondern von den Kreisen getragen werden. Die Refinanzierung der Kreise erfolgt nach völlig anderen Kriterien.

Außerdem ist zu bemängeln, dass im Gemeindefinanzierungsgesetz für die Verteilung der Mittel für den kompletten sozialen Bereich (hierzu zählen neben den Hartz IV-Aufwendungen auch die Eingliederungshilfe für Behinderte, die Grundsicherung und insbesondere die Jugendhilfe, einschließlich der Kindertageseinrichtungen) nur ein Parameter, nämlich die Zahl der Hartz IV-Bedarfsgemeinschaften, festgelegt ist. Nach dieser Logik bleiben die aufgrund ihrer demografischen Struktur hohen Aufwendungen der Stadt Niederkassel für die Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen (Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder

ab dem vollendeten ersten Lebensjahr) im Finanzausgleich völlig unberücksichtigt.

Die Stadt/die Verwaltung hat den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen sowie den Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen auf die Mängel in den Gemeindefinanzierungsgesetzen -mit der Folge einer hochgradig ungerechten interkommunalen Verteilung der Mittel- hingewiesen, Lösungsansätze aufgezeigt und um Korrekturen im Gemeindefinanzierungsgesetz gebeten.

Da diese Bemühungen ohne Erfolg geblieben sind, hat die Stadt gemeinsam mit über 70 nordrhein-westfälischen Kommunen gegen die Gemeindefinanzierungsgesetze 2012 und 2013 geklagt.

Der Verfassungsgerichtshof NRW hat durch Urteil vom 06.05.2014 eine Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2011 trotz der offensichtlichen Mängel zurückgewiesen.

Die Aussicht, dass sich durch die Verfahren gegen die Gemeindefinanzierungsgesetze 2012 und 2013 gravierende Veränderungen im kommunalen Finanzausgleich ergeben werden, ist angesichts des Urteils zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2011 sehr gering.

Die Stadt Niederkassel muss sich vor diesem Hintergrund auf eine dauerhafte massive Verschlechterung ihrer Finanzausstattung einstellen.

#### - **Ausbau der Kindertagesbetreuung**

Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr hat die Stadt Niederkassel in den letzten Jahren ihr Angebot an Betreuungsplätzen massiv erweitert.

Die Stadt betreibt zurzeit 15 Kindertageseinrichtungen. Zwei weitere Einrichtungen sind in Planung.

Der Zuschussbedarf für die Kindertageseinrichtungen (Aufwendungen abzüglich Erträge) hat sich wie folgt entwickelt:

- 2013 = 4.961.000 Euro (Ergebnis),
- 2014 = 6.766.000 Euro (Haushaltsansatz 2014 ),
- 2015 = 8.429.000 Euro (Ansatz im Haushaltsentwurf 2015),
- 2016 = 9.105.000 Euro (Ansatz im Haushaltsentwurf 2016).

#### - **Leistungen für Asylbewerber**

Die Zahl der unterzubringenden Flüchtlinge ist ab dem Haushaltsjahr 2014 sprunghaft angestiegen.

Der Zuschussbedarf (Aufwendungen abzüglich Erträge) für die Leistungen für Asylbewerber erhöht sich von 606.000 Euro im Haushaltsjahr 2014 auf 1.286.000 Euro im Haushaltsjahr 2015 und auf 1.932.000 Euro im Haushaltsjahr 2016.

Die Kostenbeteiligung des Bundes und des Landes an den Aufwendungen für die Asylbewerber stellt sich mit einem Anteil von insgesamt knapp 30 v.H. auch in diesem Bereich als sehr bescheiden dar.

Die Bürger/Beschwerdeführer regen an, dass die politisch Verantwortlichen bei der Suche nach Einsparpotenzialen auf der Ausgabeseite ansetzen sollen und bitten darum, die Erhöhung des Steuersatzes für die Grundsteuer B zurückzunehmen, da sie unsozial sei.

Hierzu ist festzustellen, dass das freiwillige Sport- und Kulturangebot der Stadt (Hallenbad, Musikschule, Büchereien) bereits sehr bescheiden ist und die freiwilligen Aufwendungen der Stadt insgesamt (einschließlich der Aufwendungen für vorstehende Einrichtungen) nur bei knapp über 1 Million Euro jährlich liegen.

Die geringen freiwilligen Aufwendungen der Stadt sind auch das Ergebnis jahrelanger Konsolidierungsbemühungen.

Sparpotenziale sind im Bereich der Aufwendungen angesichts der zahlreichen

Konsolidierungsrunden kaum mehr vorhanden.

Selbst bei einer angenommenen Streichung sämtlicher freiwilligen Aufwendungen (dies würde die Schließung aller vorstehenden Einrichtungen bedeuten), würde sich das jährliche Haushaltsdefizit der Stadt (ohne Berücksichtigung der Konsolidierungsmaßnahmen) noch immer auf weit über 6 Millionen Euro belaufen.

Die Stadt ist vor diesem Hintergrund schlechterdings nicht in der Lage, durch die bloße Reduzierung von Aufwendungen ihren Haushalt zu konsolidieren bzw. ein Haushaltssicherungskonzept abzuwenden.

Im Gegensatz zur Darstellung der Beschwerdeführer ist die Grundsteuer B gerade deswegen, weil jeder - gemessen am Wert des zu versteuernden Objektes - partizipiert, eine soziale Form der Finanzierung.

Die Nutzer bestimmter Einrichtungen und damit Verursacher von Aufwendungen bzw. Unterdeckungen werden durch Gebührenanpassungen zusätzlich zur Finanzierung herangezogen.

Die Relation der zu erwartenden Mehreinnahmen aus einer Erhöhung der Grundsteuer B zu entstehenden Verschlechterungen im Haushalt der Stadt lässt sich an folgenden Beispielen darstellen:

Die zu erwartenden Mehreinnahmen aus einer Erhöhung der Grundsteuer B um 160 v.H.-Punkte (ca. 2 Mio. Euro jährlich) reichen nicht einmal zur Finanzierung der Erhöhung des Zuschussbedarfs für die Kindertageseinrichtungen von 2014 nach 2016 (ca. 2,3 Mio. Euro jährlich).

bzw.

Die zu erwartenden Mehreinnahmen aus einer Erhöhung der Grundsteuer B um 160 v.H.-Punkte (ca. 2 Mio. Euro jährlich) sind mit einem Anteil von 65 v.H. alleine für die Erhöhung des Zuschussbedarfs für die Leistungen für Asylbewerber von 2014 nach 2016 einzusetzen (ca. 1,3 Mio. Euro jährlich).

bzw.

Die zu erwartenden Mehreinnahmen aus einer Erhöhung der Grundsteuer B um 160 v.H.-Punkte (ca. 2 Mio. Euro jährlich) entsprechen nur 40 v.H. der Einbußen der Stadt im kommunalen Finanzausgleich infolge der durchgeführten Reform (ca. 5 Mio. Euro jährlich).

Wie bereits dargestellt, verbleibt auch unter Berücksichtigung der Konsolidierungsmaßnahmen (einschließlich der Erhöhung der Grundsteuer B um 160 v.H.- Punkte) im Haushalt der Stadt eine Unterdeckung von ca. 5.300.000 Euro im Haushaltsjahr 2015 und von ca. 3.800.000 Euro im Haushaltsjahr 2016.

Mit den Konsolidierungsmaßnahmen wurde damit nicht das Ziel eines ausgeglichenen Haushaltes, sondern nur das Ziel der Abwendung eines Haushaltssicherungskonzeptes verfolgt.

Der Gang in die Haushaltssicherung wird seitens der Verwaltung nicht als vertretbare Alternative angesehen, weil:

- die Stadt bezüglich ihrer freiwilligen Leistungen und Investitionen ihre Selbstbestimmung aufgabe (Abstimmung mit der Kommunalaufsicht),
- sich das Verlassen eines Haushaltssicherungskonzeptes äußerst schwierig darstellt. Das Konsolidierungsvolumen innerhalb eines Haushaltssicherungskonzeptes (Erreichung des Haushaltsausgleichs) ist erheblich größer als das zu erreichende Konsolidierungsvolumen zur Abwendung eines Haushaltssicherungskonzeptes

(Unterschreitung von Schwellenwerten).

- die Substanz, die durch die verzögerte Konsolidierung verloren geht (Eigenkapitalverzehr), kaum mehr aufgebaut werden kann,
- die Konsolidierungsnotwendigkeit auch innerhalb eines Haushaltssicherungskonzeptes (gegebenenfalls nur zeitlich versetzt) besteht.

Die rechtliche Zulässigkeit der vom Rat am 10.12.2014 beschlossenen Erhöhung des Steuersatzes für die Grundsteuer B von 440 v.H. auf 600 v.H. ist unzweifelhaft. Die Steuerhebesätze zahlreicher Kommunen in Nordrhein-Westfalen liegen bereits über 800 v.H. (u.a. Duisburg, Dorsten, Overath).

Klagen gegen die Festsetzung von Grundsteuerhebesätzen in dieser Größenordnung wurden von verschiedenen Verwaltungsgerichten (u.a. Arnsberg, Gelsenkirchen) als unbegründet zurückgewiesen.

Die angefochtenen Grundsteuerfestsetzungen wurden als rechtmäßig erachtet.

Eine starre Höchstgrenze für die Festsetzung der Grundsteuer B existiert nicht.

Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ist lediglich darauf zu achten, dass die Hebesatzerhöhungen nicht zu verfassungsrechtlich unangemessenen Steuerbelastungen führen und keine Erdrosselungswirkung auslösen.

Die Hebesatzerhöhung der Stadt Niederkassel um 160 v.H.- Punkte führt für ein durchschnittliches Einfamilienhaus zu einer jährlichen Mehrbelastung von ca. 150 Euro. Dies entspricht einer monatlichen Mehrbelastung von ca. 12,50 Euro.

Angesichts dieser Beträge kann von einer Erdrosselungswirkung keine Rede sein.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss der Stadt Niederkassel nimmt die eingegangenen Beschwerden nach § 24 Gemeindeordnung NW gegen die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B sowie die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis und verweist die Angelegenheit an den Stadtrat mit der Empfehlung, den Ratsbeschluss vom 10.12.2014 über die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B zu bestätigen.

### **Anlagen:**

2 Musterschreiben